Erweiterte heilkundliche Kompetenzen für Pflegefachpersonen mit Bachelorabschluss

Ärztliche Beteiligung an Studium und Prüfungen

Bereits im Jahr 2020 löste das Pflegeberufegesetz (PfIBG) das Krankenpflegegesetz und das Altenpflegegesetz ab. Neben der generalistischen Ausbildung, wurde erstmals das Bachelorstudium als ein regulärer Zugangsweg zum Beruf Pflegefachperson etabliert. An den staatlichen beziehungsweise staatlich finanzierten Hochschulen in Sachsen ist dieses Studium an der Evangelischen Hochschule Dresden und der Hochschule Zittau/Görlitz sowie zukünftig auch am Standort Plauen der Dualen Hochschule möglich. Das Studium bereitet insbesondere auf komplexere Aufgaben in der direkten Patientenversorgung auf der Basis der aktuellen wissenschaftlichen Evidenz vor. Deutschland erschließt damit erstmals systematisch das Bildungsniveau, das in fast allen anderen EU- und OECD-Ländern längst den Regelzugang in den Pflegeberuf darstellt.

Erweiterte heilkundliche Kompetenzen für Bachelorabsolventen ab 2025

Im Jahr 2025 erfolgt nun eine weitere Neujustierung, die auch Auswirkungen auf die multiprofessionelle Zusammenarbeit hat, insbesondere zwischen Pflegefachpersonen mit Bachelorabschluss sowie Ärztinnen und Ärzten. Bereits bisher erwerben alle Angehörigen des Heilberufs Pflege umfangreiche heilkundliche Kompetenzen, die sie selbstständig und eigenverantwortlich auf der Basis des pflegerischen Assessments auswählen und ausführen dürfen, wie in § 5 Abs. 3 Satz 1 PflBG sowie

§ 37 Abs. 3 PflBG definiert. Der Kernbereich des pflegerischen Handelns, zum Beispiel die Erhebung des individuellen Pflegebedarfs sowie die Steuerung und Organisation des Pflegeprozesses, ist sogar als gesetzliche Vorbehaltaufgabe geschützt (§ 4 PflBG). Hinzu kommen heilkundliche Tätigkeiten, die nur nach Anordnung durch einen Arzt in Delegation ausgeübt werden dürfen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 PflBG).

Aus dem Bereich der delegierbaren Tätigkeiten verschiebt der Gesetzgeber definierte "erweiterte heilkundliche Tätigkeiten" nun in den Bereich der "eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung" durch Pflegefachpersonen, die ein Pflegestudium absolviert haben (§ 37 Abs. 2 PflBG). Die Änderungen gelten ausdrücklich nur für diese Gruppe, nicht für Absolventen der berufsfachschulischen Pflegeausbildung.

Erweiterte Verantwortungsübernahme in den Bereichen Diabetes, chronische Wunden und Demenz

Der Gesetzgeber bezieht die erweiterten eigenverantwortlichen Tätigkeiten auf die Indikationsbereiche "diabetische Stoffwechsellage, chronische Wunden und Demenz" (§ 37 Abs. 2 PfIBG) und gibt den Pflegefachpersonen auf, dabei die Bezugspersonen der Patienten einzubeziehen sowie mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten zusammenzuarbeiten (§ 37 Abs. 3 PfIBG). Insbesondere sollen bachelorqualifizierte Pflegefachpersonen auf der Basis etablierter evidenzbasierter Assessment-

instrumente die Situation der Patienten in diesen Indikationsbereichen einschätzen und mittels "Algorithmen" oder "Behandlungspfaden" "Pflege- und Therapieprozesse" planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren können (Anlage 5B zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe). Sie sollen dazu den jeweils aktuellen Stand der wissenschaftlichen Evidenz nutzen. Ausdrücklich auch eingeschlossen ist die "Verabreichung von Infusionstherapie und Injektionen" sowie die "Verordnung von und Versorgung mit Medizinprodukten und Hilfsmitteln" in den genannten Indikationsbereichen (§ 37 Abs. 3 PflBG).

Bei der Auswahl der erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten hat sich der Gesetzgeber inhaltlich an der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Übertragung von Tätigkeiten auf Angehörige der Pflegeberufe im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c SGB V orientiert. Diese Richtlinie an sich ist jedoch nicht Teil der gesetzlichen Neuregelung. Auch Modellvorhaben sind nicht mehr erforderlich. Die Kompetenzausweitung ist vielmehr ab 2025 verpflichtender und regelhafter Teil des Pflegestudiums.

Ärztliche Beteiligung an Studium und Prüfungen

Die erweiterten heilkundlichen Kompetenzen werden Teil der berufszulassenden Prüfungen. Die Pflegestudierenden müssen hierzu zukünftig je eine zusätzliche schriftliche, mündliche und praktische staatliche Prüfung ablegen.

20 Ärzteblatt Sachsen 1 | 2025

Diese Prüfungen müssen durch Ärzte beziehungsweise unter ärztlicher Beteiligung abgenommen werden.

Daraus folgt, dass auch die entsprechenden Lerninhalte unter ärztlicher Beteiligung vermittelt werden müssen. Die Hochschulen beschäftigen zwar bereits heute ärztliche Lehrbeauftrage und Dozierende, doch besteht hier in Zukunft ein größerer Bedarf an kontinuierlicher Entwicklung und Zusammenarbeit.

Gleiches gilt für die Praxisphasen des Studiums. Alle Pflegestudierenden müs-

sen insgesamt Praxiseinsätze im Umfang von 2.300 Stunden erbringen. Das Lernen in der Praxis wird dabei von Praxisanleitern gestaltet. Auch die erweiterten heilkundlichen Kompetenzen müssen in der Praxis vertieft und geübt werden, und zwar auch unter Praxisanleitung durch Ärzte. Dies betrifft alle Bereiche der Praxiseinsätze, neben der Krankenhausversorgung ins-

besondere auch die Pflegeheimversorgung und die häusliche Versorgung. Hier stellen sich große Herausforderungen, um die ärztliche Beteiligung abzusichern. Die Praxiseinsatzstellen und die Hochschulen erarbeiten hierzu erste Konzepte und hoffen dabei auf konstruktive Beteiligung der Ärzteschaft, um die Anforderungen des Gesetzes erfüllen zu können.

Chance für die interprofessionelle Ausbildung

Die Umsetzung der Lern- und Prüfungsanforderungen stellt eine Herausforderung, aber auch eine Chance dar. Multiprofessionelle Zusammenarbeit ist zentrales Merkmal und zwingende Notwendigkeit in allen Bereichen der Gesundheitsversorgung. Wenn mehr geteilte Verantwortung etabliert wird, wie sie sich aus den hier vorgestellten Änderungen ergibt, dann bedarf es auch weiterentwickelter Formen der Zusammenarbeit. Im Idealfall werden diese durch multiprofessionell gestaltete Lehr- und Lernsituationen bereits während des Studiums etabliert und eingeübt. Medizin- und Pflegestudierende sollten im Laufe ihrer getrennten Studiengänge also gemeinsame Seminare und Übungen durchlaufen, in denen sie die Herangehensweise, aber



Übung zur Wundversorgung im Simulationslabor Pflege der ehs Dresden

auch die Kompetenzen und den Verantwortungsbereich der jeweils anderen Berufsgruppe kennenlernen. Dies kann sowohl im Bereich der hochschulischen Lehre, als auch in den jeweiligen Praxislernphasen erfolgen.

Offene Fragen

Die Änderungen des Pflegeberufegesetzes sind ein erster Schritt einer Neujustierung der multiprofessionellen Zusammenarbeit im Gesundheitswesen. Während dieser in Pflege und Pflegewissenschaft grundsätzlich begrüßt wird, gibt es gleichzeitig Kritik an der Art der Umsetzung ohne ausreichende Einbindung der Berufsgruppe und der Hochschulen. Auch die Auswahl der Indikationsbereiche bietet

Anlass zur Diskussion, ebenso wie die Kompetenzanforderungen im Detail. Die bisherigen Änderungen berücksichtigen ausschließlich das Berufsrecht. Eine Anpassung des Leistungsrechts steht aus. Hier waren gesetzliche Änderungen geplant, die jedoch dem vorzeitigen Ende der Regierungskoalition zum Opfer gefallen sind. Für die praktische Zusammenarbeit zwischen Ärztinnen und Ärzten sowie Pflegefachpersonen ergeben sich damit umfangreiche Fragen, insbesondere in Bezug auf die Leistungsvergütung und die

Verfahren zur Verordnung zum Beispiel von Hilfsmitteln, die dringend einer Bearbeitung bedürfen. Während im Bereich des Krankenhauses viel von der konkreten Ausarbeitung praktischer Verfahrensweisen vor Ort durch alle Beteiligten abhängen wird, ist die Situation im Pflegeheim oder der häuslichen Versorgung ungleich komplexer. Dort überlappen sich unter-

schiedliche sozialrechtliche Leistungsbereiche und die praktische Zusammenarbeit zum Beispiel zwischen der Hausarztpraxis und Pflegefachpersonen mit erweiterten Kompetenzen im Bereich Diabetes, chronische Wunden und Demenz, muss neu gedacht werden. Das kann aber weder durch einzelne Ärzte und einzelne Pflegefachpersonen erfolgen, sondern erfordert die konstruktive Zusammenarbeit der Berufsgruppenvertretungen.

Prof. Dr. rer. cur. Thomas Fischer, MPH Evangelische Hochschule Dresden (ehs) Dürerstraße 25, 01307 Dresden E-Mail Thomas.Fischer@ehs-dresden.de

Ärzteblatt Sachsen 1 | 2025